

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 6. April 2010

4628 a

Sozialhilfegesetz

**(Änderung vom; Informationen und Auskünfte;
vorläufig Aufgenommene)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. September 2009 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 6. April 2010,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 5 a. ¹ Die Hilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (nachfolgend Asylsuchende) richtet sich nach besonderen Vorschriften. Asylfürsorge
a. Zuständigkeit

Abs. 2 unverändert.

***Minderheitsantrag von Willy Haderer, Hansruedi Bär, Ruth Frei,
Eva Gutmann, Hans-Peter Häring, Theresia Weber:***

§ 5 a. *unverändert.*

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Urs Lauffer, Zürich (Präsident); Hansruedi Bär, Zürich; Kaspar Bütikofer, Zürich; Oskar Denzler, Winterthur; Ornella Ferro, Uster; Ruth Frei-Baumann, Gibswil; Eva Gutmann, Zürich; Willy Haderer, Unterengstringen; Hans-Peter Häring, Wettswil a. A.; Ruth Kleiber, Winterthur; Emy Lalli, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Silvia Seiz-Gut, Zürich; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Erika Ziltener, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Vorläufig
Aufgenommene

§ 5 d. ¹ Die Hilfe für vorläufig Aufgenommene richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

² Der Kanton kann den Gemeinden vorläufig Aufgenommene zur Unterbringung und Unterstützung zuweisen.

³ Die Zahl der vorläufig Aufgenommenen, die ganz oder teilweise sozialhilfeabhängig sind, wird der Wohngemeinde bei der Zuweisung von Asylsuchenden gemäss § 5 a Abs. 2 angerechnet.

Minderheitsantrag von Willy Haderer, Hansruedi Bär, Ruth Frei, Eva Gutmann, Hans-Peter Häring, Theresia Weber:

Kein § 5 d.

Touristen,
Personen mit
Kurzaufenthalts-
bewilligung,
ausländische
Arbeitssuchende

§ 5 e. ¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts sind folgende Personen von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen:

- a. Touristen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland,
- b. Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung,
- c. Arbeitssuchende nach Art. 2 Abs. 1 Anhang I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und Art. 2 Abs. 1 Anhang K Anlage 1 zum Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen).

² Die Fürsorgebehörde leistet Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV. Sofern die Rückreise aus medizinischer Sicht möglich ist, beschränkt sich die Nothilfe auf die Unterstützung bei der Rückkehr in den Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaat oder den Heimatstaat.

³ In Ausnahmefällen, insbesondere zur kurzfristigen Überbrückung einer Notlage, kann die Fürsorgebehörde eine über die Nothilfe hinausgehende Hilfe gewähren.

⁴ Sie meldet Unterstützungsfälle nach Abs. 1 lit. b und c der zuständigen Ausländerbehörde.

b. Aufgaben

§ 7. ¹ Der Fürsorgebehörde obliegen:

lit. a–c unverändert,

d. Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 16. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird in Bargeld, in Form eines Checks oder durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto des Hilfesuchenden ausgerichtet. Formen

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 16 a. ¹ Sind Leistungen Dritter sicherzustellen, erteilt die Fürsorgebehörde in der Regel Kostengutsprache. Über den Umfang der Kostengutsprache hinausgehende Leistungen müssen nicht übernommen werden. Gesuche
um Kosten-
gutsprache

² Gesuche um Kostengutsprache sind der Fürsorgebehörde im Voraus einzureichen. Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme. Vorbehalten bleiben notfallbedingte medizinische Behandlungen.

³ Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a. vollständige Personalien des Hilfesuchenden,
- b. Bezeichnung allfälliger leistungspflichtiger Dritter,
- c. Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen.

⁴ Gesuche um Kostengutsprache für medizinische Behandlungen müssen überdies Auskunft geben über:

- a. die Behandlungsursache,
- b. das Vorliegen eines Notfalls,
- c. den Zeitpunkt und den Ort des Unfalls oder der Erkrankung,
- d. die voraussichtliche Dauer eines Spitalaufenthaltes, die einweisende Stelle, den Zeitpunkt der Transportfähigkeit des Patienten und die empfohlene Transportart.

§ 18. ¹ Der Hilfesuchende gibt vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über: Auskünfte

- a. seine finanziellen Verhältnisse im In- und Ausland, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
- b. die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die mit ihm zusammenleben oder ihm gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- c. die finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, die mit ihm zusammenleben, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist,
- d. seine persönlichen Verhältnisse und diejenigen der in lit. b und c genannten Personen, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist.

² Der Hilfesuchende gewährt Einsicht in seine Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist.

³ Der Hilfesuchende meldet unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte.

⁴ Die Fürsorgebehörde ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Hilfesuchenden und der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

Minderheitsantrag Emy Lalli, Kaspar Bütikofer, Ornella Ferro, Martin Naef (in Vertretung von Erika Ziltener), Silvia Seiz:

⁴ Die Fürsorgebehörde und die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Personen sind berechtigt, bei dringendem Verdacht und wenn die Informationen nicht anders beschafft werden können, Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

⁵ Die Fürsorgebehörde informiert den Hilfesuchenden und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen in der Regel vorgängig über die über sie einzuholenden Auskünfte. In Fällen von Abs. 4 kann die Information auch nachträglich erfolgen.

Untermarginalien zu §§ 34–38:

Die arabischen Ziffern werden durch Kleinbuchstaben ersetzt.

Titel vor § 47:

G. Schweigepflicht, Informationen und Auskünfte

Schweigepflicht

§ 47. Die Fürsorgebehörde und die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe und Personen (Sozialhilfeorgane) sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet.

§ 47 a. ¹ Die Sozialhilfeorgane erstatten der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert die nach Bundesrecht vorgesehenen Meldungen. Sie melden insbesondere:

Informationen
an Ausländer-
behörden

- a. Beginn, Umfang und Beendigung des Bezugs von Sozialhilfe, Rückertstattungen von bezogenen Sozialhilfeleistungen sowie Umstände, die sich auf die Höhe der Unterstützungsleistung auswirken,
- b. sonstige Umstände, die für die pflichtgemässe Beurteilung der persönlichen Verhältnisse und den Grad der Integration durch die Ausländerbehörde wesentlich sind.

² Die Sozialhilfeorgane können andere Tatsachen, die für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren bedeutsam sein können, der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert melden.

§ 47 b. ¹ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen sind verpflichtet, den Sozialhilfeorganen von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter und für den Fall erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen besteht. Die Gerichte des Kantons Zürich sind unter den gleichen Voraussetzungen ermächtigt, den Sozialhilfeorganen von sich aus Mitteilung zu machen.

Informationen
an Sozialhilfe-
organe

² Die für das Fürsorgewesen zuständige Direktion leitet bei ihr eingegangene Informationen an die Fürsorgebehörde oder an die nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 zuständige kantonale Amtsstelle weiter.

³ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Schweigepflichten.

Minderheitsantrag Ornella Ferro, Kaspar Bütikofer, Emy Lalli, Martin Naef (in Vertretung von Erika Ziltener), Silvia Seiz:

§ 47 b. ¹ Die Gerichte, die Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen sind ermächtigt, den Sozialhilfeorganen von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter und erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen besteht.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Minderheitsantrag Lorenz Schmid:

§ 47 b. ¹ Die Gerichte, die Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen sind ermächtigt, den Sozialhilfeorganen von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter und für den Fall erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen besteht.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Informationen
unter
Sozialhilfe-
organen

§ 47 c. ¹ Die im Einzelfall betroffenen Sozialhilfeorgane informieren sich gegenseitig über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, über Abtretungen und Auszahlungen gemäss § 19 sowie über die Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 20.

² Die Informationen müssen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich sein. Dazu gehören insbesondere:

- a. ordentliche Übergabe von Fällen,
- b. Klärung von Zuständigkeitsfragen,
- c. Abklärungen über die Subsidiarität und die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen.

Datenaustausch
bei der Inter-
institutionellen
Zusammen-
arbeit

§ 47 d. Im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die Sozialhilfeorgane ermächtigt, mit den im Einzelfall beteiligten Stellen gemäss § 3 c Informationen insbesondere über die Personalien sowie die persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse des Hilfesuchenden auszutauschen, sofern dies für die Förderung seiner Eingliederung geeignet und erforderlich ist.

Auskünfte
auf Ersuchen

§ 48. ¹ Die Sozialhilfeorgane erteilen folgenden Stellen im Einzelfall und auf Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stelle geeignet und erforderlich ist:

- a. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,
- b. Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes,
- c. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden anderer Kantone und ihrer Gemeinden,
- d. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

² Den Sozialhilfeorganen erteilen folgende Stellen im Einzelfall und auf Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich ist:

- a. Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,
- b. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,
- c. Personen, die mit dem Hilfesuchenden in einer Hausgemeinschaft leben oder ihm gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d. Arbeitgeber des Hilfesuchenden und der mit ihm in einer Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Minderheitsantrag Emy Lalli, Kaspar Bütikofer, Ornella Ferro, Martin Naef (in Vertretung von Erika Ziltener), Silvia Seiz:

² *Den Sozialhilfeorganen erteilen folgende Stellen im Einzelfall und auf Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich ist:*

- a. *Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,*
- b. *Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.*

³ Ausgenommen von der Auskunftspflicht gemäss Abs. 2 sind die Ombudsstellen, die Notariate sowie die Datenschutzbeauftragten von Kanton und Gemeinden. Diese sind berechtigt, Auskünfte zu erteilen.

⁴ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Schweigepflichten.

II. Übergangsbestimmung

Die Informationen nach §§ 47 a–47 d sowie die Auskünfte auf Ersuchen nach § 48 können sich auch auf Sachverhalte beziehen, die sich vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignet haben.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 6. April 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Urs Lauffer

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller